



# Richtlinien

der Stadt Ettlingen zur Förderung der Vereine, der Kultur,  
des Sports sowie der freien Wohlfahrtspflege

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Förderung der Vereine, der Kultur und des Sports.....</b>	<b>2</b>
1.	Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung.....	2
2.	Überlassung von Hallen, Bädern und Übungsräumen.....	2
3.	Jugendarbeit.....	3
4.	Sportvereine.....	4
5.	Kulturelle Vereine.....	5
6.	Förderung sonstiger Vereine und Institutionen.....	7
7.	Jubiläumzuschüsse.....	7
8.	Förderung der Städtepartnerschaften.....	8
9.	Auslaufende Bestimmungen / Schuldendienst.....	8
10.	Übernachtungszuschüsse.....	9
11.	Zuständigkeit und Gültigkeit.....	9
<b>II.</b>	<b>Freie Wohlfahrtspflege.....</b>	<b>10</b>
1.	Fördergrundsätze.....	10
2.	Förderungsarten.....	10
3.	Förderung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.....	10
4.	Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.....	10
5.	Förderung der Altenhilfe.....	11
6.	Förderung der Altenerholung.....	11
7.	Jugendförderung.....	11
8.	Maßnahmen der Gesundheitspflege.....	12
9.	Förderung von Interessenverbänden und bürgerschaftlichem Engagement.....	12
10.	Zuständigkeit.....	12

## Präambel

Die Bedeutung der Vereine und der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Stadt. Für ihre Leistungen ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig. Die Stadt Ettlingen fördert ihre Vereine nach den folgenden Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Für Investitionszuschüsse sind Einzelbeschlüsse des Gemeinderats erforderlich.

### I. Förderung der Vereine, der Kultur und des Sports

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

##### Vereine müssen

- im Vereinsregister eingetragen sein,
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen,
- die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen,
- mindestens 20 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Ettlingen haben
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben
- kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinszielen nachweisen

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind – soweit im Folgenden ausdrücklich nichts anderweitig bestimmt ist (vgl. Punkt 2.3 und 2.4) - Politische Vereinigungen, Fördervereine von Vereinen sowie Feuerwehren.

Der Verein muss angemessene Eigenleistungen erbringen. Hierzu gehört auch die prüfbare Eigenarbeit. Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen

##### Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

##### Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 15 Jahren gewährten Förderbeträge

### 2. Überlassung von Hallen, Bädern und Übungsräumen

#### 2.1. Überlassen von Räumen

Die städtischen Sportanlagen (Hallen, Lehrschwimmbecken und Albgastadion) werden den Turn- und Sportvereinen zu Trainingszwecken sowie für den regulären Spielbetrieb sowie für außerordentlichen öffentliche überörtliche Sportveranstaltungen nach Maßgabe der Richtlinien zur Vergabe städtischer Sporteinrichtungen unentgeltlich überlassen. Zur Austragung überörtlicher Ranglistensportveranstaltungen, die üblicherweise in anderen als den o. g. städtischen Räumen und Hallen stattfinden wie z.B. Schachturniere und Tanzturniere werden Räume in angemessener

senem Umfang den Vereinen ebenfalls unentgeltlich überlassen. Der Verein muss auf Verlangen der Stadt die Vereinsanlagen den Schulen nach einem Benutzungsplan, der zwischen dem Verein und der Stadt vereinbart wird, zur Verfügung stellen. Die Nutzung, der den Vereinen zur dauerhaften Ausübung ihrer Vereinsaktivität überlassenen städtischen Räume, ist grundsätzlich unentgeltlich. Diese Räume dürfen ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Vereinsaktivität genutzt werden. Eine Überlassung der Räume an Dritte darf nur mit Zustimmung durch die Stadt Ettlingen erfolgen.

## 2.2. Zuschuss zu Raummieten

Vereine erhalten für die Nutzung städtischer Räume und Plätze zur Durchführung von Veranstaltungen mit eigenen Kräften einem Zuschuss in Höhe von 75% der Raummiete sowie 75 % der Nebenkosten. Schadensersatz, Telefoneinheiten sowie Tiefgaragegebühren sind grundsätzlich nicht förderfähig. Der Raum sowie die weiteren, mit der Anmietung im Zusammenhang stehenden Leistungen, müssen in Art und Umfang der Veranstaltung angemessen sein. Die Feststellung des Umfangs der Förderfähigkeit liegt im Ermessen des Kultur- und Sportamtes. Der Zuschuss muss von den Vereinen unter Vorlage der Rechnung der Schloss- und Hallenverwaltung beim Kultur- und Sportamt beantragt werden. Konzert- und Bühnenveranstaltungen der kulturellen Vereine mit eigenen Kräften werden je Verein einmal im Jahr mit 95% der Raummiete und 95 % der Nebenkosten bezuschusst. Diese Regelung gilt auch für die Prunksitzungen der Fastnachtsvereine. Öffentliche Kinder- und Jugendveranstaltungen in städtischen Räumen erhalten ebenfalls einmal jährlich je Verein einen Zuschuss in Höhe von 95% der Raummiete und 95% der Nebenkosten. Stehen keine geeigneten städtischen Räume zur Verfügung, und müssen deshalb andere Räume oder Festzelte angemietet werden, gilt die Regelung entsprechend. Über darüber hinaus gehende Raumkostenzuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung entscheidet das Kultur- und Sportamt im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 2.3. Förderverein der Musikschule

Der Förderverein Musikschule Ettlingen e.V. erhält jährlich einen Verrechnungszuschuss. Die Verrechnung erfolgt bei Anmietung städtischer Räume für Veranstaltungen der Musikschule bis zu einem Betrag von 2.500,- €.

## 2.4. Fördervereine der Ettlinger Schulen

Die Fördervereine der Ettlinger Schulen erhalten einmal jährlich zur Durchführung einer Schulabschlussfeier in einem städtischen Raum einen Zuschuss in Höhe von 75 % der Miete und 75% der Nebenkosten.

# 3. Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes dem Verein gemeldete jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (im Segelflugsport bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) einen Betrag von 13,- €, bei Sportvereinen von 10,- € jährlich. Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt.

## 4. Sportvereine

### 4.1. Unterhalt der Sportanlagen

Die Unterhaltung der Sportanlagen ist Sache der Vereine. Die Vereine erhalten dafür folgenden Zuschuss:

Beachvolleyballfeld	190,- € p.a.
Freitennisplatz	65,- € p.a.
Hallentennisplatz	65,- € p.a.
Hart-/Tennenplatz	2.150,- € p.a.
Rasenspielfeld	2.630,- € p.a.
Kleinspielfeld	840,- € p.a.
Trainingsplatz des Hundesportvereins	65,- € p.a.
Rundbahnen	665,- € p.a.
Schießsportanlagen	2.590,- € p.a.
Segelflugplatz	330,- € p.a.
Sportkegelanlage	3.060,- € p.a.
Sportkegelbahnen	65,- € p.a.
Turnhallen	2.660,- € p.a.

### 4.2. Überörtliche Sportveranstaltungen

#### 4.2.1. Fahrtkosten

Soweit die Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt sind, erhalten Vereine für Wettkämpfe je teilnehmendem jugendlichen Sportler bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Fahrtkostenzuschüsse entweder in der Höhe des günstigsten Bundesbahnfahrpreises (2. Klasse) oder pro km 0,25 € + Mitfahrer 0,02 €, falls diese im Rahmen Baden-Württembergischer Meisterschaften und aufwärts,

- Baden-Württembergischer Ranglistenveranstaltungen / B-Turniere und aufwärts,
- ab der höchsten Baden-Württembergischen Wettkampfklasse stattfinden. Dies gilt ebenfalls für einen Betreuer je angefangene vier Sportler. Nicht gefördert werden bezahlte Sportler.

#### 4.2.2. Sportveranstaltungen

Bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder andere Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag gefördert. Anträge hierfür müssen von den Veranstaltern rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Abschluss vorzulegen.

## 5. Kulturelle Vereine

### 5.1. Jährliche Grundbeträge für kulturelle Vereine

Gesangvereine	130,- € p.a.
Musikvereine	330,- € p.a.
Mandolinenorchester	180,- € p.a.
Akkordeon-Orchester	330,- € p.a.
zuzüglich 1,- € je aktives erwachsenes Mitglied und Jahr	

Historische Bürgerwehr	500,- € p.a.
Karnevalsvereine	130,- € p.a.

#### 5.1.1. Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Die Unterhaltung der Anlagen ist Sache der Vereine. Die Vereine erhalten dafür folgenden Zuschuss:

Harmonika-Club Bruchhausen	750,- € p.a.
Musikverein Bruchhausen	750,- € p.a.
Gesangverein Bruchhausen	750,- € p.a.
Kolpingsfamilie	600,- € p.a.

### 5.2. Ausbildungsförderung

Mitgliedern der Ettlinger Gesang- und Musikvereine, die über den Verein eine Ausbildung an der Musikschule wahrnehmen, wird eine Ermäßigung von 25% auf die Gebühr eingeräumt. Dies betrifft nur das Fach, in dem der Auszubildende in seinem Verein aktiv ist.

### 5.3. Musikschulunterricht

Der Ausbildung des musikalischen Nachwuchses durch die Musikschule kommt im kulturellen Leben der Stadt eine wichtige Bedeutung zu. Sie ist Voraussetzung für aktives kulturelles Engagement in vielfältigen Veranstaltungen der Stadt. Darüber hinaus bildet die musikalische Ausbildung eine wichtige Grundlage auch für den Nachwuchs der Musikvereine. Daher wird der Unterricht der Kinder und Jugendlichen der Stadt Ettlingen wie folgt bezuschusst:

- Einzelunterricht 20 %
- Partnerunterricht 20 %
- Gruppenunterricht 25 %

### 5.3.1. Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren um 25% für das zweite Kind, um 45% für das dritte Kind und um 65% für das vierte und jedes weitere Kinder. Bei der Ermäßigung für Geschwister finden Schüler, die die Grundstufe besuchen, keine Berücksichtigung. Geschwisterermäßigung wird dann gewährt, wenn eines der Kinder ein Fach mit voller Unterrichtszeit (= 45 Minuten) belegt hat. Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung gilt das Kind mit den höheren Gebühren als erstes Kind.

### 5.3.2. Mehrfachermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer, so wird die Gebühr für das zweite Fach und weitere Fächer um 10% ermäßigt. Die Mehrfachermäßigung wird nach einer eventuellen Geschwisterermäßigung gewährt. Mehrfachermäßigung wird nur gewährt, wenn das erste Fach im Einzelunterricht (mindestens 45 Minuten) oder im Partnerunterricht belegt ist.

5.3.3. Sozialermäßigung Auf Antrag kann Sozialermäßigung gewährt werden, wenn das Einkommen i.S. des BSHG der Eltern oder Erziehungsberechtigten das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der Brutto-Miete nicht übersteigt. Der Antrag ist schriftlich bei der Musikschule einzureichen. Folgeanträge sind jeweils bis zum 30. Juni für das nächste Schuljahr neu einzureichen.

### 5.3.4. Begabtenförderung

Überdurchschnittlich begabte und fleißige Schüler, bei denen es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, können auf Antrag Gebührenermäßigung erhalten. Hierzu sind entsprechende Leistungsnachweise erforderlich. Die Ermäßigung wird jeweils zum Beginn und für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Die Anträge sind schriftlich bei der Musikschule einzureichen. Folgeanträge sind jeweils bis zum 30. April für das nächste Schuljahr einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Schulleiter. Er unterrichtet den Oberbürgermeister in jedem Schuljahr über die gewährten Gebührenermäßigungen.

## 5.4. Kulturelle Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

### 5.4.1. Kulturelle Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Kulturelle Veranstaltungen, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag gefördert werden. Anträge hierfür müssen von dem Veranstalter rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Abschluss vorzulegen.

### 5.4.2. Konzert- und Bühnenveranstaltungen

Konzert- und Bühnenveranstaltungen der kulturellen Vereine mit eigenen Kräften werden je Verein einmal im Jahr mit 95% der Raummiete und 95 % der Nebenkosten bezuschusst. Diese Regelung gilt auch für die Prunksitzungen der Fastnachtsvereine

## 6. Förderung sonstiger Vereine und Institutionen

### 6.1. Förderung land- und forstwirtschaftlicher Vereine

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt:

Obst- und Gartenbauvereine	150,- € p.a
Kleintierzuchtvereine	150,- € p.a
Robbergfreunde	50,- € p.a.
Naturerhaltung Schöllbronn	100,- € p.a.
Schwarzwaldverein	150,- € p.a
Naturheilverein Schöllbronn	50,- € p.a.
Tierschutzverein	250,- € p.a.

### 6.2. Sonstige Vereine und Institutionen

Sonstige Vereine und Institutionen werden auf Antrag entsprechend der Bedeutung des Vereins, seines Engagements in der Öffentlichkeit und der Zahl der jugendlichen Mitglieder gefördert.

### 6.3. Sozial Vereine, Hilfsorganisationen und Institutionen der Wohlfahrtspflege

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Richtlinien für Freie Wohlfahrtspflege (Abschnitt II.) und nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

### 6.4. Allgemeine Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten folgende Vereine für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Betrag von 10,- € jährlich:

- Pfadfinderbund Süd e. V., Stamm Cherusker
- Pfadfinderbund Nord e. V., Stamm Vaganten
- Schreberjugend
- DLRG
- Die Naturfreunde

## 7. Jubiläumszuschüsse

Auf Antrag erhalten alle Vereine und Vereinigungen aus Anlass von Jubiläen einen Zuschuss zwischen 50,- € und 500,- €.

## 8. Förderung der Städtepartnerschaften

Vereinsfahrten in die Partnerstädte werden für mindestens drei, maximal fünf Tage durch die Stadt gefördert. Der Zuschuss wird pro Tag und Person, nach Entfernung gestaffelt, wie folgt berechnet:

Epernay (400 km) , Fère-Champenoise, Etoges und Soudron sur Marne	Erwachsene 3,10 € Jugendliche 4,60 €
Middelkerke (600 km)	Erwachsene 3,60 € Jugendliche 5,10 €
Löbau (670 km)	Erwachsene 3,90 € Jugendliche 5,40 €
Clevedon (1120 km)	Erwachsene. 4,90 € Jugendliche 6,40 €
Gatschina (2000 km)	Erwachsene 7,20 € Jugendliche 8,70 €
Menfi (2100 km)	Erwachsene 7,50 € Jugendliche 9,00 €

Zum Sockelbetrag (Entfernung Epernay 400 km) von 3,10 € für Erwachsene bzw. 4,60 € für Jugendliche kommen pro 100 km zusätzliche Entfernung 0,30 € pro Person hinzu. Als Jugendliche gelten junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Fahrtkostenzuschuss kann pro Partnerstadt nur einmal jährlich gewährt werden. Im Einzelfall kann für besondere partnerschaftliche Maßnahmen, insbesondere der Jugendarbeit, eine Förderung nach Maßgabe erfolgen.

### 8.1. Raumkostenzuschüsse

Vereine erhalten für die Städtepartnerschaften fördernden und pflegenden Veranstaltungen Raumkostenzuschüsse analog Punkt 2.2. Die Zuschüsse sind bei der Allgemeinen Verwaltung zu beantragen.

## 9. Auslaufende Bestimmungen / Schuldendienst

Die Schuldendiensthilfe wird nur noch für Darlehen gewährt, die bis zum 31.12.1986 aufgenommen wurden. Ab 01.01.1987 tritt an deren Stelle die Investitionshilfe nach Ziffer 3.3.

Vereine erhalten einen jährlichen Zinszuschuss in Höhe von höchstens 10% der vom Verein zu tragenden Zinslast aus Bauinvestitionen. Der Zuschuss wird nur für Darlehenszinsen gewährt (keine Mitglieder- und Kontokorrentkredite). Maßgeblich für die Bezuschussung ist jeweils die Zinsbelastung des Vorjahres. Bezuschusst werden Zinsbelastungen aus Annuitätsdarlehen und Darlehen mit fest vereinbarten Tilgungsraten (Hhst. 1.5500.727000).

## 10. Übernachtungszuschüsse

Sind Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie deren Betreuer auf Einladung eines Ettlinger Vereins in Ettlingen zu Gast, so erhalten sie für die Unterbringung in einem Ettlinger Hotel auf Antrag des Gastgebervereins im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 50% der Übernachtungskosten (einschließlich Frühstück) höchsten jedoch 20 € pro Person für maximal drei Nächte und kann je Verein einmal jährlich beantragt werden. Maßgeblich für die Bezuschussung ist die Reihenfolge des Antrageinganges. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Hotelrechnung an den Gastgeberverein ausbezahlt.

## 11. Zuständigkeit und Gültigkeit

Die Förderanträge sind mit Ausnahme von Investitionszuschussanträgen nach Punkt 4.3 und 5.5 im jeweiligen Haushaltsjahr zu stellen. Die Zuständigkeit für Förderungen nach I. liegt beim Kultur- und Sportamt. Ausnahmen hiervon sind Anträge nach Punkt 2.4, diese sind an das Amt für Bildung zu richten, sowie Förderanträge nach Punkt 5.3.3 und 6.3, diese sind an das Amt für Jugend, Familie und Senioren zu richten.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

## II. Freie Wohlfahrtspflege

### 1. Fördergrundsätze

Förderfähig sind - entsprechend den gesetzlichen Grundlagen - die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen und solche Vereinigungen und Einrichtungen, die nach Satzung und allgemein der Zielsetzung nach soziale Aufgaben wahrnehmen und erfüllen.

Die Förderung erfolgt auf Antrag im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

### 2. Förderungsarten

#### 2.1. Personalkosten- und Betriebskostenzuschüsse

Diese Zuschüsse berechnen sich nach Pauschalbeträgen oder im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.

#### 2.2. Raumkostenzuschüsse

Die in Ziffer 1.1 genannten Institutionen erhalten zur Durchführung von Veranstaltungen mit eigenen Kräften einen Zuschuss in Höhe von 75 % der Raummiete sowie 75 % der Nebenkosten. Schadensersatz, Telefoneinheiten sowie Tiefgaragengebühren sind grundsätzlich nicht förderfähig. Der Raum, sowie die weiteren mit der Anmietung im Zusammenhang stehenden Leistungen, müssen in Art und Umfang der Veranstaltung angemessen sein. Die Feststellung des Umfangs der Förderfähigkeit liegt im Ermessen des Amts für Jugend, Familie und Senioren. Der Zuschuss muss von den Vereinen unter Vorlage der Rechnung der Schloss- und Hallenverwaltung beim Amt für Jugend, Familie und Senioren beantragt werden. Ettlinger Vereine und Institutionen, die zugunsten Ettlinger Hilfsorganisationen und Sozialeinrichtungen eine Benefizveranstaltung ausrichten, können einmal im Jahr mit 95 % der Raummiete und 95 % der Nebenkosten bezuschusst werden. Stehen keine geeigneten städtischen Räume zur Verfügung, und müssen deshalb andere Räume oder Festzelte angemietet werden, gilt die Regelung entsprechend. Über darüber hinaus gehende Raumkostenzuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung entscheidet das Amt für Jugend, Familie und Senioren im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 3. Förderung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

Einen jährlichen Zuschuss erhält die AWO für den mobilen Hilfsdienst und die Nachbarschaftshilfe in Höhe von 1.500,- € p.a.

### 4. Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die in Ettlingen tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk) erhalten einen laufenden Zuschuss zur Erfüllung ihrer allgemeinen Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Der jährliche Zuschuss beträgt für

- das Diakonische Werk und den Caritasverband jeweils 4.000,- p.a.
- und für die Arbeiterwohlfahrt 2.800,- p.a.

## 5. Förderung der Altenhilfe

- 5.1. Förderung von Altenbegegnungsstätten  
Die Altenbegegnungsstätten der Arbeiterwohlfahrt und des Caritasverbandes erhalten einen jährlichen Zuschuss von 2.000,- €.
- 5.2. Förderung der Altenwerke  
Die Altenwerke in der Stadt Ettlingen in Trägerschaft der Kirchen und Wohlfahrtsverbände erhalten als Betreuungsaufwand einen jährlichen Zuschuss von maximal 6,20 € pro Person.

## 6. Förderung der Altenerholung

- 6.1. Förderung von Erholungsmaßnahmen  
Die Stadt Ettlingen fördert Erholungsmaßnahmen für Seniorinnen und Senioren mit einem Zuschuss von 2,50 € pro Tag und Person.
- 6.2. Zuschussberechtigung  
Zuschussberechtigt sind Seniorinnen und Senioren über 65 Jahre, deren Einkommen die Sätze der besonderen Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht übersteigt.

## 7. Jugendförderung

- 7.1. Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen  
Verbände nach Ziffer 1.1, die örtliche Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen durchführen, erhalten einen Zuschuss von 2,50 € pro Tag und Kind sowie für die Maßnahme freien Eintritt in die städtischen Freibäder.
- 7.2. Förderung der Kindertageseinrichtungen  
Den Kindergartenträgern wird für die Einrichtungen, die der örtlichen Bedarfsplanung entsprechen, ein Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt. Grundsätzlich sind zwei Fördermodelle möglich:
- a) 85 % der pädagogischen Personalkosten
  - b) Gruppenzuschussmodell (Regelgruppe, Verlängerte Öffnungszeit, Ganztagesgruppe). Die Beträge und deren jährliche Fortschreibung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.03.2004 festgelegt.
- 7.3. Förderung der Tagespflege  
Die nach der örtlichen Bedarfsplanung anerkannten Tagespflegeplätze des Tageselternvereins Ettlingen und südlicher Landkreis e.V. und der Kinderinsel werden mit 1000 € pro Betreuungsjahr und pro Kind unter drei Jahren gefördert.
- 7.4. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten  
Zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten erhalten Ettlinger Organisationen einen Zuschuss.

- 7.4.1. Zuschussberechtigung  
Bezuschusst werden:
- Ettlinger Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
  - Betreuer im Verhältnis:  
6 anrechenbare Jugendliche = 1 Betreuer bzw. 1 behinderter Jugendlicher = 1 Betreuer
- 7.4.2. Zuschusshöhe  
Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 2,- €.
- 7.4.3. Zuschussdauer  
Der Zuschuss wird höchstens für 21 Tage gewährt.
- 7.4.4. Abrechnungsverfahren  
Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme anhand einer Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und persönlicher Unterschrift des/der teilnehmenden Jugendlichen.
- 7.4.5. Bekanntgabe der Zuschussung  
Der Veranstalter hat die Erziehungsberechtigten von der Zuschussung zu unterrichten.
- 7.5. Zuschüsse für besondere Maßnahmen  
Für besondere Maßnahmen und Projekte auf dem Gebiet der Jugendpflege können Ettlinger Jugendverbände und Jugendinitiativen, über die genannten Zuschüsse hinaus, Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplans erhalten.

## **8. Maßnahmen der Gesundheitspflege**

Das Deutsche Rote Kreuz Ettlingen, einschließlich der angeschlossenen Ortsvereine, erhält einen jährlichen Zuschuss von 3.200,- €.

## **9. Förderung von Interessenverbänden und bürgerschaftlichem Engagement**

- 9.1. Zuschussfähige Maßnahmen  
Verbände und Initiativen, die sich im Rahmen ihrer Satzung oder Aufgabenstellung besonderen sozialen Interessen verpflichtet fühlen, können einen Zuschuss in Höhe von 50,- € bis 250,- € p.a. erhalten.
- 9.2. Zuschusshöhe  
Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach dem Umfang der nachzuweisenden Aktivitäten und wird betragsmäßig in den Erläuterungen zum Haushaltsplan ausgewiesen.

## **10. Zuständigkeit**

Die Mittel nach Abschnitt II sind beim Amt für Jugend, Familie und Senioren zu beantragen und werden von diesem bewilligt.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.